DER VORSITZENDE
DER GEMEINDEVERTRETUNG
DER GEMEINDE WALD-MICHELBACH

05.01.2021
I/2 Gb/Ca

E I N L A D U N G

Die Damen und Herren der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes lade ich zur

GVE/038/XVIII. S i t z u n g

für

Dienstag, 12.01.2021, um 19:30 Uhr,

im Rudi-Wünzer-Halle, Rudi-Wünzer-Straße 29, 69483 Wald-Michelbach,

freundlich ein.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit;

2 Bericht des Gemeindevorstandes;

3 Vorlage der Haushaltssatzung der Gemeinde Wald-Michelbach für das Haushaltsjahr 2021 mit Finanzplanung und Investitionsprogramm für den Zeitraum 2021 - 2024;
Vorlagen-Nr. Vo/310/XVIII

4 Neufassung der "Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr" (Feuerwehrgebührensatzung);
Vorlagen-Nr. Vo/311/XVIII

5 Neufassung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Wald-Michelbach sowie der Gebührenordnung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Wald-Michelbach;
Vorlagen-Nr. Vo/312/XVIII

6 Antrag des Gemeindevertreters Herrn Hermann Lipp - Verabschiedung einer Resolution zur fachärztlichen Versorgung;
Vorlagen-Nr.: AN/313/XVIII

7 Antrag der FW-Fraktion - Umgestaltung der Schwalbengasse und Einrichtung einer Einbahnstraße;
Vorlagen-Nr.: AN/314/XVIII

8 Wünsche, Anregungen und Anfragen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Nothung Köhler, Vorsitzender
der Gemeindevertretung

Verteiler

Vorsitzender

Nothung Köhler

Mitglieder

Beatrix Boshoven-Krämer
Stefan Doetsch
Gunther Emig
Nina Emig
Toni Emig
Petra Franke
Ralf Freudl
Peter Gölz
Horst Gramlich
Monika Hartrampf
Ralf Heldmann
Edwin Helfrich
Christiane Hennrich
Dirk Hennrich
Matthias Hornauer
Joachim Klos
Andreas Lammer
Jürgen Lampert
Thomas Langer
Hermann Lipp
Michael Maday
Jörg Maletz
Georg Maurer
Günther Roßbach

Tobias Roth
Wolfgang Sax
Dr. Rolf Schaffnit
Alfons Schmitt
Henrik Schork
Carola Steinmann
Hans Trumpfheller
Stefan Werner
Franz Wiemer
Sven Wingerter
Wolfgang Wojcik
Alfred Wolf

Mitglieder des Gemeindevorstandes

Peter Bihn
Manfred Gölz
Norbert I. Gölz
Udo Klos
Dieter Kunkel
Michael Lautenschläger
Hans-Jörg Lipp
Gundolf Reh
Dr. Sascha Weber

Nachrichtlich

Aylin Erdogan
Werner Mergel
Matthias Vercrüsse

Ortsvorsteher

Stefan Aßmann
Franz-Josef Gölz
Helmut Gremm
Thomas Heiligenthal
Andreas Maier
Hans Dieter Martin

Schriftführer

Ernst Gräber

von der Verwaltung

Frank Horn
Peter Jäger
Stefan Jäger
Tobias Johann
Klaus Riesinger
Andreas Sattler

Vorlage Gemeinde Wald-Michelbach

Vorlagen - Nr.: Vo/310/XVIII

Beratungsfolge:

Gemeindevertretung		Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss		Vorberatung
Gemeindevertretung		Entscheidung

TOP : **Vorlage der Haushaltssatzung der Gemeinde Wald-Michelbach für das Haushaltsjahr 2021 mit Finanzplanung und Investitionsprogramm für den Zeitraum 2021 - 2024;**

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Wald-Michelbach für das Haushaltsjahr 2021 mit Finanzplanung und Investitionsprogramm für den Zeitraum 2021 – 2024 wird in der Sitzung der Gemeindevertretung am 12. Januar 2021 eingebracht und zur Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss sowie die Fachausschüsse überwiesen.

Des weiteren sind die Ortsbeiräte zu hören.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung genehmigt die Haushaltssatzung der Gemeinde Wald-Michelbach für das Haushaltsjahr 2021 mit Finanzplanung und Investitionsprogramm für den Zeitraum 2021 – 2024.

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan nebst Anlagen sind als Anlage – 1 – dem Protokoll beigefügt.

Anlagen:

keine

Wald-Michelbach, 05.01.2021
GB I - Zentrale Dienste
I/2 Gb/Ca

Vorlage Gemeinde Wald-Michelbach

Vorlagen - Nr.: Vo/311/XVIII

Beratungsfolge:

Gemeindevertretung		Entscheidung

TOP : **Neufassung der "Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr" (Feuerwehrgebührensatzung);**

Sachverhalt:

Das Büro Eckermann & Kraus (Bensheim) hatte den Auftrag, Pauschalsätze im Sinne des § 61 Abs. 5 HBKG für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wald-Michelbach zu ermitteln. Hintergrund war der Umstand, dass die derzeit gültige Satzung bereits am 01.01.2002 in Kraft getreten ist und es in der Anwendung der Satzung hin und wieder zu Rechtsstreitigkeiten mit Gebührenschuldnern aufgrund der nicht nachzuweisenden Kalkulation gekommen ist.

Herr Krauß vom besagten Büro hat das Ergebnis der Gebührenkalkulation in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.11.2020 vorgestellt und diese wurde soweit befürwortet.

Das Ergebnis stellt sich so dar, dass es bei den Fahrzeuggebühren i.d.R. zu leichten Erhöhungen, in wenigen Fällen auch zu Senkungen kommt. Die Personalgebühren bleiben unverändert.

Die Gebühren finden sich im Gebührenverzeichnis, welches eine Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung darstellt, wieder. Das Gebührenverzeichnis wurde bei dieser Gelegenheit den tatsächlichen Gegebenheiten in den Feuerwehren der Gemeinde Wald-Michelbach angepasst.

Die eigentliche Satzung wurde ebenfalls - der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes entsprechend - angepasst.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung, die als Anlage – 2 – dem Protokoll beigefügt ist, auf Grundlage der vom Büro Eckermann & Krauß durchgeführten Gebührenkalkulation.

Anlagen:

- Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wald-Michelbach (Feuerwehrgebührensatzung)

- Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wald-Michelbach (Feuerwehrgebührensatzung) vom 12.01.2021

Wald-Michelbach, 05.01.2021
GB I - Zentrale Dienste
I/2 Joh.

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wald-Michelbach

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 374) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach in ihrer Sitzung am 12.01.2021 folgende Feuerwehrgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Gemeinde Wald-Michelbach bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten soweit nicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenfreiheit besteht. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,

2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,

3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend.

4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,

5 die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,

6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,

7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst,

8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.

(2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,

1 die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,

2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,

3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch
   a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
   b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,

4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,

5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,

6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.

7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,

8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich - ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig - angefordert hat.

(3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.

§ 3
Grundlagen der Gebührenbemessung

(1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.

(2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.

(3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken. Er ist mit Rückkehr zur Feuerwache zuzüglich der ggf. für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit notwendigen Zeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

(4) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab den Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß dem Gebührenverzeichnis erhoben.

(5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4
Auslagen

(1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.

(2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5
Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) In anderen Fällen entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

§ 6
Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7
Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8
Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Gemeindegebiet kann der Gemeindevorstand das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Gemeindevorstand bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

§ 9
Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wald-Michelbach,

Für den Gemeindevorstand

Dr. Weber, Bürgermeister

Gebührenverzeichnis
zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wald-Michelbach vom 12.01.2021

(Anlage zu § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung)

---

1. Personalgebühren	**je 15 Minuten**
• Brand- und allgemeine Hilfeleistungseinsätze (je Einsatzkraft)	€ 7,25
• Brandsicherheitsdienst (je Einsatzkraft)	€ 2,00

2. Gebühren für Fahrzeuge und Anhänger	**je 15 Minuten**
• Einsatzleitwagen ELW 1	€ 11,00
• Kommandowagen KdoW	€ 10,25
• Mannschaftstransportfahrzeug MTF	€ 9,25
• Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	€ 20,25
• Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, LF 10, LF 10 KatS	€ 24,75
• Löschgruppenfahrzeug LF 20	€ 33,75
• Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 16/12, HLF 20	€ 29,25
• Rüstwagen RW 1	€ 29,25
• Gerätewagen Nachschub GW-N	€ 6,50
• Schlauchwagen SW 2000	€ 15,75
• Logistikwagen Schlauch	€ 15,75
• Gerätewagen Gefahrgut GW-G	€ 24,75
• Gerätewagen Dekontamination	€ 11,00
• Gerätewagen Strahlenschutz	€ 20,25
• Tanklöschfahrzeug TLF 4000	€ 35,25
• Drehleiterfahrzeug DLK 23/12	€ 45,25
• Anhängeleiter AL 18	€ 10,00
• Anhänger Leichtschaumgenerator FwA LG 200	€ 10,00

3. Gebühren für Geräte	**je 15 Minuten**
• Tragkraftspritze TS 8/8 oder PFPN 10/1000	€ 4,75
• Tragkraftspritze TS 16/8 oder PFPN 10/2000	€ 5,00
• Stromerzeuger 5,0 KVA	€ 3,75
• Stromerzeuger 8,0 KVA	€ 5,50
• Be- und Entlüftungsgerät	€ 9,50
• Öl-Wasser-Sauger (Industriesauger)	€ 2,25

4. Gebühren für Prüfungen bzw. Wartungen	**pro Stück**
Atemschutzwerkstatt	
• Prüfung Lungenautomat	€ 16,00
• Prüfung Atemschutzmaske	€ 11,00
• Prüfung Atemschutzgerät	€ 24,00
• 1/2-Jahresprüfung	€ 33,00
• Füllen Atemschutzflasche 300 Bar	€ 8,00
• Füllen Atemschutzflasche 200 Bar	€ 6,00
• Reinigen Atemschutzgerät	€ 13,00
• Reinigen Atemschutzmaske	€ 8,00
Schläuche	
• Einbinden/Fortbinden und Kupplungen A	€ 14,00
• Einbinden/Fortbinden und Kupplungen B	€ 9,00
• Einbinden/Fortbinden und Kupplungen C	€ 8,00
• Einbinden/Fortbinden und Kupplungen D	€ 7,00
• Prüfen, Waschen und Trocknen	€ 11,00

5. Gebühren für besondere Leistungen

- Bereitstellung Einsatzfahrzeug im Rahmen des Brandsicherheitsdienstes: € 9,00 / 15 Minuten (max. € 48,00 / Veranstaltung bzw. BSD)
- Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlage: € 800,00
- für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet

Wald-Michelbach,

Für den Gemeindevorstand

Dr. Weber, Bürgermeister

Vorlage Gemeinde Wald-Michelbach

Vorlagen - Nr.: Vo/312/XVIII

Beratungsfolge:

Gemeindevertretung		Entscheidung

TOP : **Neufassung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Wald-Michelbach sowie der Gebührenordnung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Wald-Michelbach;**

Sachverhalt:

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen sowie die Gebührenordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen wurde überarbeitet und neu gefasst. Unter anderem wurde auf dem Gemeindefriedhof Wald-Michelbach das muslimische Grabfeld aufgenommen. Bei den Gebühren wurde u.a. ein Pauschalbetrag für die einzelnen Grabräumungskosten aufgenommen.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 07.12.2020 den Änderungen zugestimmt. Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung genehmigt die Neufassung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen und der Gebührenordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen, die als Anlagen – 3 – und – 4 –dem Protokoll beigefügt sind.

Anlagen:

- Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Wald-Michelbach

- Gebührenordnung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Wald-Michelbach

Wald-Michelbach, 05.01.2021
GB II - Bürgerservice
Frank Horn

S A T Z U N G

über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Wald-Michelbach

---

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I, S. 167) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I, S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 02.02.2013 (GVBl. I, S. 42), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach in der Sitzung am 12. Januar 2021 für die Friedhöfe der Gemeinde Wald-Michelbach folgende

Satzung (Friedhofsordnung)

beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Gemeinde Wald-Michelbach:

1 Die Friedhöfe in den Ortsteilen Affolterbach, Aschbach, Gadern, Hartenrod, Kocherbach, Kreidach, Ober-Schönmattenwag, Siedelsbrunn und Unter-Schönmattenwag, die im Eigentum der Gemeinde Wald-Michelbach sind,

2 der ehemalige evangelische Friedhof in Wald-Michelbach, welcher als kommunaler Friedhof der Gemeinde Wald-Michelbach ausgewiesen ist,

§ 2 Verwaltung des Friedhofs

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Gemeindevorstand, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.

§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

1 Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

2 Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen

a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Wald-Michelbach waren, oder

b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten, oder

c) die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden, oder

d) die frühere Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wald-Michelbach waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben, oder

e) totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

3 Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteiles, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

4 Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4 Begriffsbestimmung

1 Unter einer Grabstätte ist ein für die Bestattung oder Beisetzung vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunterliegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine Grabstelle (Reihengrab) oder mehrere Grabstellen (Wahlgrab) umfassen.

2 Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschenurne dient.

§ 5 Schließung und Entwidmung

1. Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.

2 Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.

3. Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während den durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 7 Nutzungsumfang

1 Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

2 Nicht gestattet ist innerhalb der Friedhöfe:

a) Tieren mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,

b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,

c) das Anbieten von Waren aller Art und gewerblicher Dienste,

d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

e) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,

f) das Verteilen von Druckschriften, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,

g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie

Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,

h) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulagern,

i) religiöse Propaganda in Wort, Schrift und Bild (einschließlich Grabsteine), insbesondere solche, die eine Verächtlichung von Glaubensgemeinschaften oder deren Bekenntnisse und Lehren zum Inhalt haben,

j) jede missbräuchliche oder übermäßige Benutzung der Wasserentnahmestellen.

3. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

4 Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 8 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

§ 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

1 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

2. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und

b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

3. Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.

4 Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

5. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf den Friedhöfen mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird für ein Kalenderjahr ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.

6 Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

7. Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 07:00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20:00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

8 Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

9 Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10 Bestattungen

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.

2. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

3 Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden die Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.

4 An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen, Beisetzungen oder Trauerfeiern statt.

§ 11 Nutzung der Leichenhalle

1 Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.

2 Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauscheines oder einer Todesbescheinigung, in die Leichenhalle des Friedhofes oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare Leichenhalle gebracht werden. In Sonderfällen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

3 Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhallen zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.

4 Die Särge werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen die Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.

5 Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

6. Die Trauerfeier findet in der Regel in der Einsegnungshalle statt. Soll die Trauerfeier am Grab oder an einer anderen dafür vorgesehenen Stelle erfolgen, so bedarf es einer Erlaubnis durch die Friedhofsverwaltung.

7 Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt durch das Friedhofspersonal. Auf Antrag können Ausnahmen hiervon durch die Friedhofsverwaltung erteilt werden.

§ 12 Grabstätte und Ruhefrist

1 Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder geschlossen.

2 Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.

3 Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

4 Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt

a) für Leichen (ab dem vollendeten 5. Lebensjahr) 25 Jahre

b) für Leichen (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) 15 Jahre

c) für Aschenurnen 20 Jahre

d) Aufgrund der besonderen Bodenverhältnisse auf dem Gemeindefriedhof im Ortsteil Affolterbach beträgt die Frist bis zur Wiederbelegung von Grabstätten

1. für Leichen (ab dem vollendeten 5. Lebensjahr) 40 Jahre

2. für Leichen (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) 30 Jahre

§ 13 Totenruhe und Umbettung

1 Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

2 Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde in den ersten Jahren der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte oder einer Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.

3 Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

4 Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 14 Grabarten

1. Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

a) Reihengrabstätten,

b) Wahlgrabstätten,

und soweit es die Anlage des Friedhofes zulässt:

c) Urnenreihengrabstätten,

d) Urnenwahlgrabstätten,

e) Urnenstelen und

f) anonyme Grabstätten.

g) muslimisches Grabfeld mit Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten

2 Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder die Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Nutzungsrechte an Grabstätten

1 Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.

2 Bei Streitigkeiten zwischen Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals, kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

§ 16 Grabbelegung

1 In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden. § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

2. Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

3 Alle Grabstätten werden der Reihe nach belegt. Der Erwerb ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles. Erdbestattungen sind nur im Sarg möglich.

§ 17 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

(A) Reihengrabstätten

§ 18 Definition der Reihengrabstätte

Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Die Grabpflege kann jedoch für weitere 5 Jahre durch die Friedhofsverwaltung gestattet werden. Eine Reihengrabstätte kann nach Ablauf der Ruhefrist nicht in eine Wahlgrabstätte umgewandelt werden.
Es werden folgende Grabstätten eingerichtet:

a) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,

b) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr,

c) Urnenreihengrabstätten, die ausschließlich der Beisetzung von Urnen dienen,

d) anonyme Urnenreihengrabstätten.

§ 19 Maße der Reihengrabstätte

Die Größe der Grabstätten orientiert sich an dem von der Verwaltung aufzustellenden Belegungsplan.

§ 20 Wiederbelegung und Abräumung

1. Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.

2. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von Ihnen sowie die beabsichtigte Wiederbelegung ist 6 Monate vor der Abräumung öffentlich bekannt zu machen.

(B) Wahlgrabstätten

§ 21 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes

1 Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht gem. § 12 Abs. 4 verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Verlängerung oder Wiedererwerb sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte für eine Dauer von mindestens 5 und maximal 25 Jahren (im OT Affolterbach bis maximal 40 Jahren) möglich. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich einer nicht voll belegten Wahlgrabstätte.
Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 5 beabsichtigt ist. Auf Verleihung, Verlängerung und Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Anspruch.

2. Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten abgegeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht, oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wieder erworben ist.

3 Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben, sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligen Wahlgrabstätte, das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:

a) Ehegatten oder Lebensgefährte/in

b) Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,

c) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,

d) Ehegatten oder Lebenspartner der in Abs. 3, Buchstabe c) bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

4 Die oder der Nutzungsberechtigte hat ferner das Recht auf Gestaltung und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe der Vorschriften dieser Friedhofsordnung.

5. Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 21 Abs. 3 übertragen werden.

6. Die Erwerberin oder der Erwerber eines Wahlgrabes soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre oder seine Nachfolgerin bzw. ihren oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 21 Abs. 3 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in der in § 21 Abs. 3 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen, bzw. Erben der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

7. Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf die oder den nächsten Angehörigen, bzw. Erben in der in § 21 Abs. 3 genannten Reihenfolge über.

8 Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung erneut erworben wurde.

9 Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes wird pro Jahr der anteilige Satz des in der jeweils geltenden Gebührenordnung festgelegten Kaufpreises erhoben.

10. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Einfassung / Gestaltung und zur Pflege der Grabstätte.

§ 22 Maße der Wahlgrabstätte

Die Größe der Grabstätten orientiert sich an dem von der Verwaltung aufzustellenden Belegungsplan.

(C) Urnengrabstätten

§ 23 Formen der Aschenbeisetzung

1. Aschenreste können beigesetzt werden in:

   a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,

   b) Urnenreihengrabstätten,

   c) Urnenwahlgrabstätten (Erdgrabstätten),

   d) Urnenstelen und

   e) anonymen Urnengrabstätten

2 In Wahlgrabstätten zur Erdbestattung können je Grabstelle bis zu 3 Urnen beigesetzt werden, es ist außerdem zulässig, zu je einer Erdbestattung eine Urnenbestattung (während der Ruhefrist) oder umgekehrt vorzunehmen. In Urnenreihengräbern (auch anonymen) können 1 Urne und in Urnenwahlgräbern 2 Urnen bestattet werden. In Urnenstelen können pro Urnenkammer bis zu 4 Urnen (ohne Überurne) oder bis zu 2 Urnen (mit Überurne) beigesetzt werden.

3 Urnenreihengrabstätten (auch anonyme) sind Aschengrabstätten. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Die Grabpflege kann jedoch für weitere 5 Jahre durch die Friedhofsverwaltung gestattet werden.

4 Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Verlängerung oder Wiedererwerb sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte für eine Dauer von mindestens 5 und maximal 20 Jahren möglich.

5 Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Urnenstelen oder Urnenmauern eingerichtet werden.

6. In Urnenreihengrabstätten sowie Urnenwahlgrabstätten und in Grabstätten für Erdbestattungen können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.

7 Bei Erdbestattungen ist die Verwendung von biologisch abbaubaren Aschenkapseln vorgeschrieben. Auch Überurnen müssen biologisch abbaubar sein.

§ 24

Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle der Friedhöfe in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 25

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über Aschenbeisetzungen nichts Abweichendes ergibt.

(D) anonyme Grabstätten

§ 26 Definition

Bei den anonymen Grabstätten handelt es sich um Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen. In den dafür ausgewiesenen Grabfeldern auf dem Gemeindefriedhof im OT Wald-Michelbach (ehem. evangelischer) sind solche Bestattungen möglich.

§ 27

1 Anonyme Grabstätten sind Gräber, die für die Dauer der Ruhefrist (§ 12 Abs. 4) abgegeben werden.

2 Umbettungen aus einem anonymen Grab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig. Anonyme Grabstätten können auch nach Ablauf der Ruhefrist nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

3 Die Belegung der anonymen Grabstätten erfolgt ohne Bekanntgabe der genauen Lage an die Angehörigen. Jegliche Form von Grabgestaltung ist nicht zulässig. Die hierzu bereitgestellten Grabflächen werden als Rasenflächen unterhalten.

(E) muslimisches Grabfeld

§ 28 Definition

Bei dem muslimischen Grabfeld auf dem Gemeindefriedhof in Wald-Michelbach handelt es sich um Grabstätten für Erdbestattungen. Erdbestattungen sind nur im Sarg möglich.
Räumlichkeiten für rituelle Waschungen stehen in der Friedhofshalle zur Verfügung. Auch für diese Grabstätten gelten die in der Friedhofssatzung festgelegten Regelungen zur Gestaltung und Pflege sowie zur Errichtung von Grabmalen.
Alle Gräber werden so ausgerichtet, dass die Verstorbenen Mekka zugewandt sind.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 29

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

1 Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.

2 Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.

3 Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein.

4 Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise, seitlich angebracht werden.

5 Für Urnenkammern in Urnenstelen bzw. –mauern sind die von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Verschlussplatten zu verwenden. Ausnahmen werden nicht zugelassen. Die Gestaltung der Verschlussplatten obliegt den Nutzungsberechtigten und muss sich in das Bild des Friedhofes harmonisch einfügen.

6. Bereits bestehende Gräber in alten Friedhofsteilen genießen Bestandsschutz. Die Friedhofsverwaltung ist dazu berechtigt Ausnahmen von den vorgegebenen Maßen zuzulassen bzw. zu fordern.

§ 30

1 Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig Grabmale

a) aus Gips,

b) aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,

c) mit in Zement aufgesetztem figürlichem oder ornamentalem Schmuck,

d) mit Farbanstrich auf Stein,

e) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,

f) mit Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

2 Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

a) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.

b) Schriften, Ornamente und Symbole sind aus dem Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen.

3 Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,5 m² Ansichtsfläche,

b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,5 m² Ansichtsfläche.

Stehende Grabmäler für Erwachsene dürfen nicht höher als 1,20 m und für Kinder nicht höher als 0,70 m sein.

4 Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flachgeneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

5. Auf Urnengrabstätten sind nur liegende Grabmale (flach oder flachgeneigt) sowie stehende Grabmale bis zu einer Höhe von 0,60 m zulässig. Abweichend von den vorstehenden Maßen gelten für das Urnenfeld U2 des Friedhofes im OT Unter-Schönmattenwag folgende Maße: stehende Grabmale sind bis zu einer Höhe von 0,85 m (inkl. Sockel) zulässig.

6. Die Friedhofsverwaltung kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofes Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 - 4 und auch für sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 31 Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen

1 Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
Ohne Zustimmung sind für die Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu einer Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig. Nach dieser Frist muss eine fachgerechte Anlegung gem. § 30 erfolgen.

2 Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

3. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschriften usw. bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.

4 Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.

5. Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.

6 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen entsprechend verändert werden.
Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu tragen.

7 Die Grabstellen können auch mit Grabplatten abgedeckt werden.

§ 32 Standsicherheit

1. Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmalen des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

   Mit dem Antrag auf die Zustimmung (gem. § 32 Abs. 2) sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmales dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderlichen Änderungen vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.

2. Die Inhaberin und Nutzungsberechtigte oder der Inhaber und Nutzungsberechtigte von Grabstellen ist verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstellen im Jahr mindestens zweimal, und zwar einmal im Frühjahr, nach Beendigung der Frostperiode, und zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht.
   Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen oder Inhaber und Nutzungsberechtigte von Grabstellen, welche dieser Verpflichtung nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.

3 Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

   Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

4 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 33 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

1 Grabmale und Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.

2 Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von den Nutzungsberechtigten binnen 3 Monaten zu entfernen. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.
Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen, kann die Friedhofsverwaltung entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte die entstehenden Kosten zu tragen.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 34 Bepflanzung von Grabstätten

1. Alle Grabstätten – mit Ausnahme der Urnenstelen, den Feldern für anonyme Beisetzungen oder Bestattungen – sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.

2 Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen und Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht. Bäume, Sträucher und Hecken gehen mit dem Einpflanzen in das Eigentum der Gemeinde über.

3. Grabbeete dürfen nicht höher als 0,50 m sein.

4 Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.

5. Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.

6 Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.

7. Die Nutzungsberechtigten werden dazu verpflichtet die Grabstätte in einem Umkreis von 50 cm um das Grab herum, sauber zu halten.

8. Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

9. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

10 Bepflanzungen und dergl. werden an Urnenstelen nur soweit gestattet, wie es die Beschaffenheit der Verschlussplatte zulässt. Im Übrigen sind die für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Pflanztröge bzw. –beete zu nutzen. Blumenschalen oder andere Gestecke, sowie Gegenstände aller Art dürfen nicht vor den Urnenkammern abgestellt werden.

§ 35 Nutzungspflicht der Abfallbehälter

Für die Beseitigung der nach § 35 bzw. sonstig anfallenden Abfälle werden auf allen Friedhöfen getrennte Sammelgefäße aufgestellt, die die getrennte Beseitigung der Abfälle gewährleisten.

Die Nutzungsberechtigten der Grabstätten und die Besucher der Friedhöfe sind verpflichtet, die getrennten Abfallbehälter zu benutzen.

§ 36 Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 35 hergerichtet und dauerhaft instandgehalten werden.

2 Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.

   Wird ein Reihengrab während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise in Stand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen lassen. Die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte hat die entstehenden Kosten zu tragen.

3. Bei Urnenkammern in Urnenstelen ist die beschriftete Verschlussplatte unverzüglich, jedoch innerhalb von 3 Monaten, nach der Beisetzung der Urne zu montieren.

VII: Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 37

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer nach dem zum Zeitpunkt des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.

§ 38 Listen

1. Es werden folgende Listen geführt:

   a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengräber, der Wahlgräber und der Aschengrabstätten,

   b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,

   c) ein Verzeichnis gem. § 33 Abs. 4 dieser Friedhofsordnung.

2. Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 39 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 40 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungsvorschriften. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1 außerhalb der gem. § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,

2. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. a) Tiere mitbringt,

3. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. b) die Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art ohne Erlaubnis befährt,

4. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. c) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,

5. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. d) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,

6 entgegen § 7 Abs. 2 Nr. e) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,

7. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. f) Druckschriften verteilt,

8. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt und Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt.

9. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. h) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,

10. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. i) religiöse Propaganda betreibt,

11. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. j) die Wasserentnahmestellen missbräuchlich oder übermäßig benutzt,

12. entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,

13. entgegen § 9 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,

14. entgegen § 9 Abs. 8 Werkzeuge und Materialien außerhalb genehmigter Stellen lagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt.

15. entgegen § 31 Abs. 1 keine fachgerechte Anlegung erfolgt

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.500,00 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1, Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 42 Sonderreglungen

Der Bürgermeister ist berechtigt, abweichend von den vorstehenden Vorschriften in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen zu treffen.

§ 43 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.04.2013 außer Kraft. § 37 bleibt unberührt.

Wald-Michelbach,

Für den Gemeindevorstand

Dr. Weber, Bürgermeister

Gebührenordnung
für das Friedhofs- und Bestattungswesen der
Gemeinde Wald-Michelbach

Auf Grund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 41 der Friedhofssatzung der Gemeinde Wald-Michelbach vom 03.05.2012 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach am 12. Januar 2021 folgende Gebührenordnung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Wald-Michelbach beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Wald-Michelbach und ihrer Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung vom 15.12.2020 Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

1 Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u.a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder des Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragsteller.

2. Gebührenpflichtig ist in jedem Falle auch:

a) der Antragsteller und

b) diejenige Person, die sich gegenüber der Gemeinde zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

3 Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

1 Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsordnung fällig, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.

2. Die Gebühren sind vier Wochen nach Anforderung an die Gemeinde zu zahlen.

§ 4
Rechtsmittel

1 Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.

2 Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach der Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgeschoben.

§ 5
Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungs-Vollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes im landesrechtlichen Beitreibungsverfahren.

§ 6
Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit im Sinne des SGB II/XII können die in dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7
Aufrechnung

Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

II. Gebühren

§ 8
Gebühren für die Benutzung der Einsegnungs- oder der Leichenhalle

Für die Benutzung der Einsegnungshalle oder der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a)	für die Aufbewahrung einer Leiche in der Leichenhalle mit Benutzung der Einsegnungshalle (Grundgebühr)	400,00 €
b)	für die Aufbewahrung einer Leiche in der Leichenhalle ohne Benutzung der Einsegnungshalle (Grundgebühr)	220,00 €
	Aufbewahrung einer Leiche in der Leichenhalle, ab dem 4. Tag, täglich	60,00 €

c)	für die zusätzliche Benutzung einer Kühlzelle, täglich	45,00 €
d)	für die Benutzung des Sezierraumes zu Leichenöffnungen (pauschal)	200,00 €
e)	für die Benutzung der Einsegnungshalle ohne Leichenhallenbenutzung (pauschal)	230,00 €

Für das Aufbewahren von Aschenurnen wird pauschal ein Betrag von 20,00 € erhoben.

§ 9
Bestattungsgebühren

1 Für die Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:

a)	für die Bestattung von Personen über 5 Jahren in Reihen- und Kaufgräbern	1.220,00 €
b)	für die Bestattung von Personen unter 5 Jahren und beurkundete Totgeburten in Reihen- und Kaufgräbern	375,00 €
c)	für die Bestattung von Urnen	400,00 €
d)	für die Beisetzung von Urnen in einer Urnenwand	240,00 €

e) für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme, ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung, dem Friedhof zugeführt werden, wird keine Gebühr erhoben.

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.

2 Die Gebühren nach Abs. 1, Buchstabe a - c umfassen folgende Leistungen:

a) Benutzung der Wand- und Katafalkleuchten bzw. Kerzenbeleuchtung in der Einsegnungshalle,

b) Ausheben des Grabes,

c) Schließen des Grabes,

d) Transport der Kränze und Blumen von der Einsegnungshalle zum Grab.

Eine Gebührenermäßigung tritt nicht ein, wenn der Berechtigte auf eine dieser Leistungen verzichtet.

Bei den Gebühren für die Beisetzung in einer Urnenwand entfällt die Leistung für das Ausheben und Schließen des Grabes.

§ 10
Umbettungsgebühren

Die Umbettungsgebühren betragen:

a) für die Umbettung einer Leiche über 5 Jahren

1	innerhalb des Friedhofes	1.350,00 €
2	nach einem anderen Friedhof	
	a) innerhalb der Gemeinde	1.500,00 €
	b) in eine andere Gemeinde (Fremdüberführung)	750,00 €

b) für die Umbettung von Leichen unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der vorstehenden Sätze.

c) für die Umbettung einer Aschenurne

1.	innerhalb des Friedhofes	750,00 €
2	nach einem anderen Friedhof	
	a) innerhalb der Gemeinde	825,00 €
	b) in eine andere Gemeinde (Fremdüberführung)	450,00 €

§ 11
Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen (Grabkauf)

Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für Bestattungen sind zu entrichten:

a) Reihengräber

1. für Personen über 5 Jahren	1.010,00 €
2. für Personen unter 5 Jahren (Kindergräber)	150,00 €
3. für Aschenurnen	490,00 €
4. für anonyme Urnenreihengrabstätten (incl. Instandhaltungskosten der Gemeinde)	650,00 €

b) Wahlgräber (Kaufplätze)

1 für Einzelgräber	1.360,00 €
2. für Doppelgräber	2.450,00 €
3. für jede weitere Grabstelle	1.240,00 €
4. Urnenwahlgräber (Erdgräber)	1.410,00 €
5. Urnenwahlgräber (in der Urnenstele bzw. Urnenmauer)	1.720,00 €

Das Nutzungsrecht für Wahlgräber und Urnenwahlgräber ist jeweils bis zum Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen zu verlängern.
Die Gebühren werden anteilig für jedes angefangene Jahr der Verlängerungszeit berechnet.

§ 12
Genehmigungsgebühren

Für die Erteilung einer Genehmigung zur Erstellung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung sowie die Beaufsichtigung und Überwachung der Arbeitsausführung dieser Anlagen werden bei Ankauf der Grabstätten folgende pauschale Gebühren erhoben:

a)	für ein Urnenreihengrab	37,50 €
b)	für ein Reihengrab für Verstorbene unter 5 Jahren	45,00 €
c)	für ein Reihengrab für Verstorbene über 5 Jahren	52,50 €
d)	für ein Urnenwahlgrab (Erdgrab)	52,50 €
e)	für ein Wahlgrab mit einer Grabstelle	52,50 €
f)	für ein Wahlgrab mit mehreren Grabstellen, je Stelle	45,00 €

Für die Zulassung von Grabmalen, die bereits auf anderen Gräbern gestanden haben, wird die gleiche Gebühr erhoben.

§ 13
Sonstige Gebühren

a)	für die Ausstellung einer Graburkunde	17,50 €
b)	sollten von der Friedhofsverwaltung Leichen- oder Urnenträger bestellt werden, betragen die Gebühren pro Träger	60,00 €
c)	für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege (Wasserentnahmen, Bereitstellung von Pflanztrögen, Abfallbeseitigung usw.) einmalig je Grabstätte – Ausnahme: anonyme Grabstätten	225,00 €

d) für die Ausführung von handwerklichen oder gärtnerischen Arbeiten durch Gewerbetreibende:

1.	Jahreskarte	75,00 €
2.	Einzelgenehmigung	15,00 €

e)	Veranlassung einer gemeindlichen Grababräumung	45,00 €

f) für die Bereitstellung von Hilfskräften jeglicher Art wird der jeweilige Stundensatz plus 50 % Zuschlag berechnet.

g) Für die zu verwendenden und von der Gemeinde mit zu erwerbenden Verschlussplatten für die Urnenstelenkammern wird, da die Kosten der Platten je nach Lieferung differenzieren können, die Gebühr für diese durch Gemeindevorstandsbeschluss festgelegt.

Die Gebühren b) und c) werden nicht für anonyme Grabstätten erhoben.

§ 14
Gebühren für Grabräumungen

1 Folgende Gebühren werden für die Grabräumung durch unseren gemeindlichen Bauhof erhoben:

1-stelliges Grab:	250,- €
2-stelliges Grab:	350,- €
Mehrfachgräber:	450,- €
Urnengrab:	150,- €

Zu den Pauschalgebühren der Grabräumung werden noch die Verwaltungskosten nach § 13 Buchstabe e) berechnet.

2 Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Abräumung von Gräbern trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach, erfolgt die Abräumung durch die Gemeinde.
Die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte hat die entstehenden Kosten nach § 14 Abs. 1 zu tragen.

Ist der Berechtigte nicht feststellbar, genügt es, wenn über einen Zeitraum von 4 Wochen ein Schild oder ein Aufkleber an der Grabstätte angebracht wird.

3 Die vorzeitige Räumung einer Grabstätte ist frühestens 10 Jahre vor Ablauf der Ruhefrist möglich. Für die Pflege des abgeräumten Grabes wird eine Gebühr von 25,00 € pro Jahr und Grabstelle erhoben. Dieser Betrag ist im Zuge der Abräumung der Grabstätte zu entrichten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 15.12.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 01.01.2015 außer Kraft.

Wald-Michelbach,

Für den Gemeindevorstand

Dr. Weber, Bürgermeister

Vorlage Gemeinde Wald-Michelbach

Vorlagen - Nr.: AN/313/XVIII

Beratungsfolge:

Gemeindevertretung	12.01.2021	Entscheidung

TOP : **Antrag des Gemeindevertreters Herrn Hermann Lipp - Verabschiedung einer Resolution zur fachärztlichen Versorgung;**

Sachverhalt:

Der Antrag des Gemeindevertreters Herrn Hermann Lipp – Verabschiedung einer Resolution zur fachärztlichen Versorgung – ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Anlagen:

- Antrag des Gemeindevertreters Herrn Hermann Lipp – Verabschiedung einer Resolution zur fachärztlichen Versorgung

Wald-Michelbach, 05.01.2021
GB I - Zentrale Dienste
I/2 Gb/Ca

F.D.P.
Die Liberalen in Hessen

Hermann Lipp
Gemeindevertreter
Wald-Michelbach

12. Okt. 2020

Resolution

der Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach

Die Gemeinde Wald-Michelbach beklagt seit langem einen Rückgang bei der fachärztlichen Versorgung ihrer Bevölkerung.

Nachdem bereits vor Jahren eine Frauenarzt- und eine Kinderarztpraxis ohne Nachfolger geschlossen worden sind, ist nunmehr mit dem Wegzug der orthopädischen Praxis ein völliger Kahlschlag der hiesigen fachärztlichen Versorgung (außer Zahnmedizin) zu konstatieren.

Damit ist Wald-Michelbach als einziges Unterzentrum im Kreis Bergstraße von jeglicher fachärztlicher Betreuung abgeschnitten, was sich besonders für nicht mobile Patienten erschwerend auswirkt, denn die nächstgelegenen Praxen befinden sich in Weinheim und Mörlenbach. Zudem beeinträchtigt dieser Zustand die Attraktivität und die Entwicklungschancen unserer Gemeinde - mit Auswirkungen auf die übrigen Überwaldgemeinden.

Die Kassenärztliche Vereinigung (KV), die für Niederlassungen von Ärzten zuständig ist, ist offenbar weder in der Lage noch willens, hier einen Notstand zu erkennen noch gar ihm abzuhelfen, wie die verweigerte Zulassung einer Kinderärztin belegt. Die KV beruft sich auf Statistiken, die für den Kreis Bergstraße eine ausreichende Facharztdichte belegen sollen. Diese rein numerische Betrachtungsweise übersieht jedoch die gravierenden Unterschiede zwischen Ried und Bergstraße einerseits und der Odenwaldregion andererseits hinsichtlich Siedlungsdichte, Topografie, Verkehrsanbindungen und Zeitaufwand.

Die Gemeinde Wald-Michelbach ist im Interesse ihrer Bürger nicht gewillt, sich mit diesem schwerwiegenden Mißstand abzufinden, der seit Jahren anhält.

Gemeinde und Kreis haben nicht die notwendige Durchsetzungskraft, um die KV zu einer für uns verbesserten Fachärztebelegung zu bewegen, zu der auch noch eine Augenarztpraxis gehören sollte.

Wir appellieren daher an die Landtags- und Bundestagsabgeordneten unseres Kreises, gemeinsam mit uns sich dieser für uns unhaltbaren Lage anzunehmen und bei der KV darauf zu dringen, in absehbarer Zeit eine Abhilfe zu erreichen.

Wir brauchen Ihre Unterstützung !

Vorlage Gemeinde Wald-Michelbach

Vorlagen - Nr.: AN/314/XVIII

Beratungsfolge:

Gemeindevertretung		Entscheidung

TOP : **Antrag der FW-Fraktion – Umgestaltung der Schwalbengasse und Einrichtung einer Einbahnstraße;**

Sachverhalt:

Der Antrag der FW-Fraktion – Umgestaltung der Schwalbengasse und Einrichtung einer Einbahnstraße – ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Anlagen:

- Antrag der FW-Fraktion – Umgestaltung der Schwalbengasse und Einrichtung einer Einbahnstraße

Wald-Michelbach, 05.01.2021
GB I - Zentrale Dienste
I/2 Gb/Ca

FW Freie Wähler Wald-Michelbach

Wald-Michelbach, 02.11.2020

Antrag der Fraktion „Freie Wähler"

Umgestaltung der Schwalbengasse und Einrichtung einer Einbahnstraße

FREIE WÄHLER
Wald-Michelbach

10.11.2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Köhler,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag der Fraktion „Freie Wähler" auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung am 17.11.2020

Antrag:

Umgestaltung der Schwalbengasse und Einrichtung einer Einbahnstraße zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Aufwertung des Ortskernes von der Einmündung Schulstraße bis Kreuzungsbereich Weidenklingen/Am Bahnhof.

Begründung:

Die Schwalbengasse wird zum überwiegenden Teil von Durchgangsverkehr als „vermeintliche Abkürzung" zum Schulzentrum, Einkaufszentrum, Schwimmbad, etc. genutzt. Dabei sind Überschreitungen des Tempolimits von 30 km/h, insbesondere im oberen Teil und in den Abend- und Nachtstunden, regelmäßig zu beobachten.

Ein Begegnungsverkehr ist durch parkende Autos sowie der geringen Fahrbahnbreite nur eingeschränkt möglich, so dass Fahrzeuge u.a. auch auf den Gehweg ausweichen (Höhe Rathaus, Schwalbengasse 25-31).

Der Bürgersteig ist an mehreren Stellen durch Gebäude, Hauseingänge und Grundstückseinfriedungen/ Mauern nur wenige Zentimeter breit, so dass Fußgänger, Schulkinder, Eltern mit Kinderwagen sowie Rollstuhlfahrer mehrfach die Straße kreuzen oder auf die Fahrbahn ausweichen müssen (Schwalbengasse 46, 40/41, 28 und 25). Zur Herstellung der Verkehrssicherheit ist ein einseitiger, durchgängiger und ausreichend breiter Bürgersteig/Fußweg anzulegen.

Als „Eingangstor" und Verbindungsweg vom Draisinenbahnhof zur Gass ist die Schwalbengasse wenig einladend und sollte durch Fortführung des Pflasters sowie Baumpflanzungen/Begrünung touristisch aufgewertet werden.

Durch die Verlängerung des Programmes der „Aktiven Kernbereiche" bis Ende 2021 sowie das Landesprogramm zum Ausbau von Tempo-30-Zonen besteht die Möglichkeit zur Förderung der geplanten Maßnahme.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand einen Planungsentwurf mit Kostenschätzung zu erstellen und die Fördermöglichkeiten zu prüfen.

Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes 2021 und nach Beratungen im Haupt-und Finanzausschuss sollten entsprechende Haushaltsmittel vorsorglich aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Roßbach

Schwalbengasse 33, 69483 Wald-Michelbach
Fraktionsvorsitzender der Fraktion „Freie Wähler"

Anlage

Anlage zum Antrag der Fraktion „Freie Wähler“ vom 30.10.2020:

Umgestaltung der Schwalbengasse und Einrichtung einer Einbahnstraße

Schwalbengasse 46

Schwalbengasse 40/41

Ecke Konradsweg

Parken Rathaus

Schwalbengasse 28

Parken Schwalbengasse 25-31